

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2219/39-1969

Wien, am 29. April 1969

Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem die NÖ. Gemeindewahlordnung abgeändert wird.



H o h e r   L a n d t a g !

Im Art.117 Abs.2 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr.205, wird angeordnet, daß die Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen in den Gemeinderat nicht enger gezogen sein dürfen, als in der Wahlordnung zum Landtag. Für die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen enthält Art.95 Abs.2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 eine ähnliche Bestimmung, bezogen auf die Wahlordnung zum Nationalrat.

Mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1968, BGBl.Nr.412, wurde das Wahlalter für das aktive Wahlrecht zum Nationalrat auf die Vollendung des 19.Lebensjahres und das Wahlalter für das passive Wahlrecht zum Nationalrat auf die Vollendung des 25.Lebensjahres, also jeweils um ein Jahr, herabgesetzt. Die Nationalratswahlordnung wurde mit der Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968 (BGBl.Nr.413) und das Wählerevidenzgesetz mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr.414-1968 entsprechend berichtigt.

Da auch für die Wahlordnung des Landtages von Niederösterreich eine entsprechende Änderung vorgenommen werden wird, ist es angezeigt, auch die Gemeindewahlordnung entsprechend abzuändern. Dies erfolgt durch die Z. 1 und 2.

In der Z.3 wird, dem Auftrag des Art.118 Abs.2 zweiter Satz Bundes-Verfassungsgesetz folgend, die Aussage getroffen, daß die in der Gemeindewahlordnung geregelten Angelegenheiten solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem die

NÖ. Gemeindewahlordnung abgeändert wird, der verfassungsmäßigen  
Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß  
fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Ruch*